

- 116 **Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 11.12.2013 zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002**
- 117 **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Langenfeld Rhld. (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013**
- 118 **Bekanntmachung der 33. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**
- 119 **Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2014 vom 11.12.2013**
- 120 **Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Hundesteuer-satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001**
- 121 **Bekanntmachung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Langenfeld vom 11.12.2013**
- 122 **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 123 **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“**
- 124 **Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „B-42 Parkplatzerweiterung S-Bahnhof Langenfeld Rhld.“**
- 125 **Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-106 Richrather Straße / In den Giesen“**
- 126 **Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgas-Parallelleitung von Dormagen nach Bergisch Gladbach; 2. Bauabschnitt von Leverkusen-Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath**
- 127 **Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Anschluss eines GuD-Kraftwerks der RheinEnergie AG an das Höchstspannungsnetz der Amprion GmbH**
- 128 **Aufgebot**
- 129 **Aufgebot**
- 130 **Kraftloserklärung**
- 131 **Kraftloserklärung**

## **116 Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 11.12.2013 zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 10. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **7. Änderungssatzung vom 11.12.2013 zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende

7. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

#### Rechtsgrundlagen:

- § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG) vom 17.06.2003 (SGV NRW. S. 2127) in der jeweils gültigen Fassung.
- §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NRW) (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung.
- Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld vom 20.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1 – Änderung der Gebühren**

Die in der Anlage der Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002 aufgeführten Gebührentarife werden entsprechend der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Anlage**

#### **Anlage zur 7. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld.**

#### **I. Reihengrabstätten**

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Begräbnis- und Friedhofsordnung für Verstorbene |             |
|    | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 323,00 Euro |
|    | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 879,00 Euro |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nummer 1  | 618,00 Euro |
| 3. | Überlassung einer Grabkammer an Berechtigte nach Nummer 1   | 749,00 Euro |
| 4. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für   |             |

	anonyme Beisetzungen	610,00 Euro
5.	Überlassung einer Reihengrabstätte für anonyme Sargbeisetzungen	1.178,00 Euro
6.	Überlassung eines pflegefreien Reihengrabes	1.230,00 Euro

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Begräbnis- und Friedhofsordnung für	
	a) eine Einzelgrabstätte je Stelle	1.475,00 Euro
	b) eine Einzelgrabstelle als Tiefengrab je Stelle	1.774,00 Euro
2.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für	
	a) eine Urnenwahlgrabstätte Maße 1 x1 m	956,00 Euro
	b) eine Urnenwahlgrabstätte Maße 1,5 x 1,5 m	1.392,00 Euro
3.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für	
	eine Kammer im Kolumbarium	1.269,00 Euro
4.	Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für	
	ein Baumgrab	1.245,00 Euro
5.	Der Erwerb von mehreren Wahlgräbern nebeneinander ist gestattet.	
6.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr je Verlängerungsjahr (aufgerundet auf volle Jahre) ein Fünfundzwanzigstel der in Frage kommenden Gebühr nach 1 - 5	

## III. Bestattungen

1.	Reihengräber für Verstorbene (§§ 13 und 15 der Begräbnis- und Friedhofsordnung)	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	270,00 Euro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	483,00 Euro
	c) Urnenbeisetzung	241,00 Euro
	d) Beisetzung in einer Grabkammer	241,00 Euro
	e) Beisetzung in einem Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen	241,00 Euro
	f) Beisetzung in einem Grabfeld für anonyme Sargbeisetzungen	483,00 Euro
2.	Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 der Begräbnis- und Friedhofsordnung)	

	a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	305,00 Euro
	b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	516,00 Euro
3.	Wahlgräber - Tiefengräber - (§ 14 der Begräbnis- und Friedhofsordnung)		
	a)	für die erste Bestattung in der Tiefe	1.028,00 Euro
	b)	für die zweite Bestattung	516,00 Euro
4.	Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 Buchstaben b und e der Begräbnis- und Friedhofsordnung)		
			270,00 Euro
5.	Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c der Begräbnis- und Friedhofsordnung)		
			130,00 Euro
6.	In den unter III Ziffern 1 - 4 genannten Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen der Stadt enthalten:		
	a)	Ausschaufeln des Grabes	
	b)	Benutzung des Sargwagens	
	c)	Schließen und Hügeln des Grabes	
	d)	Abhügeln und Räumung des Grabes	
	In der Bestattungsgebühr unter III Ziffer 5 sind folgende Leistungen der Stadt enthalten:		
	a)	Öffnen und Verschließen der Verschlussplatte	
	b)	Einstellen der Urne	
	c)	Weitergabe der Verschlussplatte zur Bearbeitung an einen Steinmetz und Entgegennahme	
	d)	Verschluss der Kammer mit einer Ersatzverschlussplatte für die Dauer der Bearbeitung.	

#### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1.	Ausgrabung		
	a)	der Leiche einer/eines Erwachsenen	695,00 Euro
	b)	der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre	333,00 Euro
	c)	einer Urne	150,00 Euro
2.	Umbettung		
	a)	der Leiche eines/einer Erwachsenen	1.327,00 Euro
	b)	der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre	724,00 Euro
	c)	einer Urne	420,00 Euro

#### V. Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes

1.	Friedhofskapelle	200,00 Euro
2.	Kühlzelle/Leichenzelle je Tag	30,00 Euro
3.	Orgel	25,00 Euro

4.	Waschraum	50,00 Euro
----	-----------	------------

## VI. Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten und Einfassungen

1.	Einzelgräber	30,00 Euro
2.	Wahlgrabstätten, je Grabstelle	30,00 Euro

## VII. Sonstiges

1.	Ersatzverschlussplatte für das Kolumbarium	150,00 Euro
----	--	-------------

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

40764 Langenfeld Rhld, den 11.12.2013  
Stadt Langenfeld Rhld.  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 117 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Langenfeld Rhld. (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013

*Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:*

### **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Langenfeld Rhld. (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013**

Aufgrund der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der

§§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

- jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlass dieser Satzung geltenden Fassung -

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Langenfeld Rhld. veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

### § 4

#### Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Langenfeld Rhld. vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Langenfeld Rhld. auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Langenfeld Rhld. binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt/Gemeinde den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Langenfeld Rhld. kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### § 5

#### Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Langenfeld Rhld. spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H.. Die Stadt Langenfeld Rhld. kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### § 6

#### Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die

Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Langenfeld Rhld. kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## § 7

### Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Spieleinsatz ist die nach § 13 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 v. H. des Spieleinsatz
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	70 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	5 v. H. des Spieleinsatz
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

## **§ 8**

### **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Langenfeld Rhld. spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Langenfeld Rhld. kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 9**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Langenfeld Rhld. schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Langenfeld Rhld. ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

### **§ 10**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

### **§ 11**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Langenfeld Rhld. ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats dem Referat Steuern und Abgaben der Stadt Langenfeld Rhld. eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum

beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## **§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt/Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
11. § 11 Abs. 3: Erklärung des Spieleinsatz und Einreichung der Zählwerkausdrucke

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11.12.2002 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 11.12.2013  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

### **118 Bekanntmachung der 33. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**

*Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 10. Dezember 2013 folgende Nachtragssatzung beschlossen:*

#### **33. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz- AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 18.12.2001, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende 33. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 10.12.1980 zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 18.12.2001 beschlossen:

#### **I.**

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980, zuletzt geändert durch die 32. Nachtragssatzung vom 12.12.2012, wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:**

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 1,88 €  
Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

- a) für die Ableitung der Abwässer von 0,85 €/cbm und
- b) für die Reinigung der Abwässer von 1,03 €/cbm.

## § 2 Abschnitt B Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:

Als laufende Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden für jeden Quadratmeter bebaute/überbaute oder befestigte Grundstücksfläche 0,65 € jährlich erhoben.

### II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragsatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 11.12.2013  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 119 Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2014 vom 11.12.2013

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 10. Dezember 2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

### Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2014 vom 11.12.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (**GV. NRW. S. 208**), in Kraft getreten am 18. Mai 2013 wird von der Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Langenfeld vom 10.12.2013 für das Stadtgebiet der Stadt Langenfeld folgende ordnungsbehördlichen Verordnung beschlossen:

### § 1

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Langenfeld Rhld. dürfen an folgenden drei Sonntagen geöffnet sein:

- |              |   |
|--------------|---|
| in der Zeit: | 06. April 2014<br>von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| in der Zeit: | 01. Juni 2014<br>von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  |

in der Zeit: 28. September 2014  
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 11.12.2013  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **120 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Hundesteuer- satzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001**

*Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 10. Dezember 2013 folgende Nachtragssatzung beschlossen:*

### **2. Nachtragssatzung vom 11.12.2013 zur Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001**

Aufgrund

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und

§§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610)

- jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung -

hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.05.2001 beschlossen:

**1. § 1 Abs. 1 Buchst. d) erhält folgende Fassung:**

d) ein gefährlicher Hund gehalten wird 900,00 € je Hund;

**2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

a) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Buchst. b) im Einzelfall festgestellt worden ist oder nach Buchst. c) vermutet wird.

b) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind:

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

c) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Hunde der Rassen:

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen hat die Hundehalterin/der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

**3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung**

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

**4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung**

(2) Für Hunde, die von Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27–40 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB-XII)), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

## 5. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Für gefährliche Hunde gemäß § 2 Abs. 2 wird keine Ermäßigung gewährt.

## 6. § 7 Abs. 5 wird neu hinzugefügt

(5) Die Steuerpflicht für gefährliche Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) im Einzelfall festgestellt worden ist, beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wurde.

Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund nach einem veterinärärztlichen Bericht über die Überprüfung in einem Verhaltenstest als nicht gefährlicher Hund im Sinne des Landeshundegesetzes eingestuft und die erfolgreiche Absolvierung einer Hundeschule nachgewiesen wurde.

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 11.12.2013  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **121 Bekanntmachung der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Langenfeld vom 11.12.2013**

*Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 10. Dezember 2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen:*

### **Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Langenfeld vom 11.12.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432, 436), sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und aufgrund der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. Mai 1989 (GV. NRW. S. 302), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), hat der Rat der Stadt Langenfeld in der Sitzung vom 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Aufgaben des Stadtarchivs**

- (1) Das Stadtarchiv hat die gesetzliche Aufgabe, die bei der Stadtverwaltung Langenfeld und ihren Rechtsvorgängern entstandenen Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger, die für Wissenschaft und Forschung, Verwaltung und Rechtsprechung oder zur Sicherung sonstiger berechtigter Belange von bleibendem Wert sind oder nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen.
- (2) Das Stadtarchiv kann nichtamtliches Archiv- und Sammlungsgut übernehmen, soweit an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht und die finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung des Stadtarchivs eine solche Übernahme zulässt.
- (3) In der dem Stadtarchiv angegliederten Bibliothek werden Druckschriften und Literatur zur Geschichte und Gegenwart der Stadt Langenfeld, wichtige Veröffentlichungen zur Geschichte des Rheinlandes und des Bergischen Landes sowie allgemeine Hilfsmittel gesammelt.
- (4) Archivgut ist unveräußerlich und dauerhaft sicher zu verwahren. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Stadtarchiv Unterlagen, dessen Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn öffentliches Interesse oder berechtigte Einzelinteressen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

## § 2

### **Benutzungsrecht**

Das Archivgut steht nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Benutzungsordnung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung. Das Archivpersonal entscheidet im Einzelfall über Art und Umfang der Nutzung des Archivgutes auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3

### **Benutzungsarten**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen durch persönliche Einsichtnahme, durch schriftliche Anfrage, durch Anforderungen von Reproduktionen und in Ausnahmefällen durch Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort (vgl. § 13).
- (2) Über die Benutzungsart entscheidet die Archivleitung nach fachlichen Gesichtspunkten.

## § 4

### **Benutzungsantrag, Benutzungserlaubnis und Benutzungszweck**

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs setzt eine Benutzungsgenehmigung voraus.
- (2) Der Antrag auf Benutzungsgenehmigung ist schriftlich an das Stadtarchiv zu richten. Dabei sind Angaben zur Person zu machen, der Benutzungszweck sowie der Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau anzugeben. Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Bei persönlicher Einsichtnahme ist ein Vordruck zu verwenden. Auf diesem Vordruck ist die Benutzungsordnung durch Unterschrift anzuerkennen. Auf Verlangen hat sich der / die Nutzende auszuweisen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und/oder mit Auflagen erteilt werden. Soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird, kann Archivgut benutzt werden
  - a) für dienstliche Zwecke von Organisationseinheiten der Stadtverwaltung, von Behörden und Gerichten (amtliche Benutzung),
  - b) für Zwecke der Wissenschaft und Forschung (wissenschaftliche, heimat- und genealogische Benutzung),
  - c) für Zwecke von Bildung und Unterricht (pädagogische Benutzung),
  - d) zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, z. B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen (publizistische Benutzung),

e) zur Wahrnehmung persönlicher Belange und aus privatem Interesse (private Benutzung).

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann nach Maßgabe § 6 Abs. 2 ArchivG NRW eingeschränkt oder versagt werden, ferner wenn Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderer Nutzung nicht verfügbar ist, bei früherer Benutzung von Archivgut schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde oder festgelegte Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten wurden oder der Ordnungszustand des Archivguts oder Vereinbarungen mit Eigentümern / Eigentümerinnen von Archivgut dies erfordern.

Bei Versagung der Benutzungsgenehmigung sind die Gründe - auf Wunsch - schriftlich mitzuteilen.

(7) Die Benutzungserlaubnis kann revidiert werden, wenn

- a) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
- b) gegen die Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen des Archivs verstoßen wird,
- c) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
- d) Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

## § 5

### Sperrfristen für die Benutzung von Archivgut

(1) Die Nutzung des Archivgutes richtet sich nach den Bestimmungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes. Archivgut kann, sofern es nicht anders geregelt ist, frühestens 30 Jahre nach der Entstehung benutzt werden. (Vgl. § 10 Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 1 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen) Des Weiteren gilt § 7 ArchivG NRW.

Für die Nutzung von Personenstandsunterlagen gelten die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes in seiner Fassung vom 1. Januar 2009.

Vor Ablauf der Sperrfristen darf es nur

- a) zu amtlichen Zwecken durch die abgebende Stelle selbst und durch andere Stellen nach Maßgabe des § 7 dieser Benutzungsordnung,
  - b) durch die Betroffenen und ihre Rechtsnachfolger entsprechend § 6 ArchivG NRW benutzt werden.
- (2) Die Sperrfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (3) Die Sperrfristen nach Absatz 1 könnten entsprechend ArchivG NRW § 7 Absatz 4 verkürzt werden, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - b) das Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird.
- (4) Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (5) Archivgut, das dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, dem Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt, darf erst 80 Jahre nach Entstehen genutzt werden.
- (6) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
- (7) Findbehelfe zu Archivgut, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung oder der von ihr Beauftragten benutzt werden.
- (8) Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Eigentümerinnen oder Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

Sperrfristen können höchstens um 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheiden die Leitung des Stadtarchivs und der/die Bürgermeister/in. Eine Verkürzung von Sperrfristen für die wissenschaftliche Nutzung von Archivgut bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Antrag ist unter genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit sowie detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivgutes ausführlich zu begründen. Von Studierenden ist eine Empfehlung ihrer Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen. Die Entscheidung über den Antrag ist aktenkundig zu machen.

## § 6

### Rechtsschutzbestimmungen

(1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Findbehalte und Reproduktionen.

(4) Das Stadtarchiv übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivstücken ergeben. Auch für Schäden durch falsche Auskünfte oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, die Herbeiführung des Schadens beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung.

## § 7

### Amtliche Benutzung

(1) Behörden, Gerichte und sonstige öffentlich-rechtliche Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, das Recht jederzeitiger Nutzung allen Archivgutes. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 ArchivG NRW, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.

(2) Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Organisationseinheit gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsrechte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Archiv bestanden haben, bleiben unberührt.

## § 8

### Entgelte und Auslagenersatz

Benutzungsentgelte und Auslagenersatz für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs richten sich nach der Gebührenordnung des Stadtarchivs Langenfeld und der Verwaltungsgebührensatzung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

## § 9

### Belegexemplare

Der / Die Nutzende ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst worden sind, dem Archiv nach Fertigstellung der Arbeit ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

## § 10

### Arbeit in den Benutzerräumen

(1) Archivalien, Findbehalte und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Stadtarchivs während der Öffnungszeiten eingesehen und benutzt werden.

(2) Für Beratungszwecke und Hilfestellungen im Umgang mit den Archivalien steht während der Öffnungszeiten Fachpersonal zur Verfügung. Die Beratung bezieht sich vornehmlich auf Hinweise auf das einschlägige Archivgut und die Literatur sowie auf die Vorlage der einschlägigen Findhilfsmittel.

(3) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Es ist untersagt, auf Archivgut und Findbehalten Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden,

Einzelstücke zu entfernen, die innere Ordnung aufzuheben. Jede andere unsachgemäße Behandlung des Archivguts ist ebenso untersagt wie Änderungen an dessen Signierung und Verpackung.

(4) Der / Die Nutzende haften für alle durch ihn / sie verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

(5) Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Bestände können in den Räumen des Stadtarchivs eingesehen werden.

## **§ 11**

### **Benutzung fremden Archivgutes**

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven oder Instituten übersandt wird, gelten die gleichen Bedingungen wie für das Archivgut des Stadtarchivs Langenfeld, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen benennt.

## **§ 12**

### **Schriftliche Auskünfte**

(1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand genau anzugeben.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivgutes und sind unentgeltlich.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht. Entsprechende Auskünfte unterliegen der Gebührensatzung des Stadtarchivs.

(4) Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 7 im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

## **§ 13**

### **Versendung von Archivgut**

(1) Die Versendung von Archivgut an Privatpersonen - ausgenommen Eigentümer / Eigentümerinnen - ist nicht zulässig.

(2) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen Archivgut zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive oder, sofern solche am Orte nicht vorhanden sind, an wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Dienststellen oder Gerichte versandt werden, sofern dort eine ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung gewährleistet ist und zugesichert wird. Die Versendung erfolgt auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin nur auf dem Post- und Dienstwege.

(3) Die Versendung von Archivgut zur amtlichen Benutzung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgt im Rahmen der Amtshilfe. § 7 gilt entsprechend.

(4) Die Versendung von Archivgut ist nur in beschränktem Umfang möglich und erfolgt stets befristet. Die Frist zur Rücksendung beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Aus dienstlichen Gründen kann versandtes Archivgut jederzeit zurückgefordert werden.

(6) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(7) Von der Versendung ausgeschlossen sind

- a) Archivgut, das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, das wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, wegen seines Formates oder aus anderen Sicherheits- oder konservatorischen Gründen versendungsunfähig ist, das häufig benutzt wird oder das noch nicht abschließend verzeichnet ist sowie

- b) Findbehalte.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht.

## **§ 14 Ausleihe von Archivgut**

(1) Die Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ist eingeschränkt unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die §§ 4 und 5 dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend.

(2) Über Anträge auf Ausleihe von Archivgut entscheidet die Archivleitung. Eine Ausleihe erfolgt ausschließlich an Archive und Museen. Eine Ausleihe an Privatpersonen oder Vereine ist nicht möglich.

(3) Über die Ausleihe ist ein Leihvertrag abzuschließen. Der Entleiher / die Entleiherin hat bei Abschluss des Vertrags einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

## **§ 15 Reproduktionen**

(1) Von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut können, soweit es dessen Erhaltungszustand erlaubt und die technischen und personellen Möglichkeiten dazu gegeben sind, im Stadtarchiv auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin Reproduktionen hergestellt werden. Die Selbstanfertigung durch den Benutzer / die Benutzerin kann von der Archivleitung zugelassen werden.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Bei Akten und Bänden hat sich die Reproduktion in der Regel auf Teile solcher Archiveinheiten zu beschränken.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Archivs unter Beachtung der Entgeltordnung veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets der Aufbewahrungsort und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 11.12.2013  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 122 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs.4 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

### Wahlgräber:

Feld	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2	504	Anette Fischer
1+2	689 - 692	Irina Köller
1+2UWA	054A	Karl Linke
B	016 - 017	Maria Riepl
J	051 - 052	Hermann Koch
J	113 - 114	Maria Conzen
J	137 - 138	Barbara Niklas
J	196 - 197	Rosemarie Koall
J	241 – 242	Marie Strohn
J	243 – 244	Marga Barwinsky
J	252A	Brita Winterhagen
J	261 – 262	Klaus-Dieter Güls
L	064	Frank Artz

### Reihengräber:

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1+2URE		003	Hildegard Knauer
1+2URE		018	Helmut Spies
1+2URE		019	Gabriele von Bonin
14R	001	022	Helga Ruhroth
14R	001	023	Sozialamt Wuppertal
14R	001	024	Harry Laschewski
14R	001	025	Christa Rothmann
17R	001	002	Kreis Mettmann Sozialer Dienst
17R	001	003	Helmut Spies
17R	001	004	Stadtverwaltung Referat 230
17R	001	005	Heide Dietze
17R	001	028	Erna Klinger

Das Nutzungsrecht an vorgenannten **Wahlgräbern** kann wieder erworben werden.

Nutzungsberechtigte, die hiervon Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich bis zum **31.01.2014** an die Stadt Langenfeld Rhld. Referat 540, Frau Lehnert, Zimmer 283, Tel. 02173/794-5415, zu wenden.

Sollte von der Möglichkeit, fristgemäß das Nutzungsrecht wieder zu erwerben, kein Gebrauch gemacht werden, so sind die betroffenen Grabstätten innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten **Reihengräbern** ist nicht möglich.

Die **Reihengräber** sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen.

Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, gehen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Ergänzend zu dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Ablauf des Nutzungsrechtes durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., den 02.12.2013  
Stadt Langenfeld Rhld.  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 123 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzes (BauGB) vom 23.09.2004 /BGBL. I S 2414), in der derzeitigen gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 10.12.2013 beschlossen, den Bebauungsplan „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

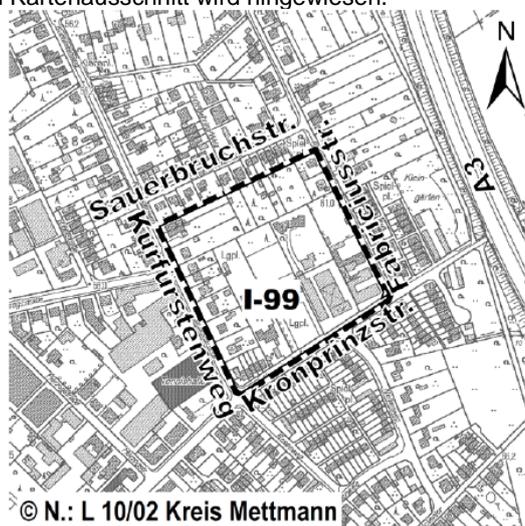
Mit der Planung wird eine Innenentwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung innerhalb des Siedlungsbereichs zu Wohnbauzwecken angestrebt. Ziel ist die Schaffung neuen Wohnraums für die Langenfelder Bevölkerung sowie die planerische Entflechtung einer bestehenden Gemengelage.

### Gebietsbegrenzung:

- Im Norden: Die Gärten der Bebauung südlich Sauerbruchstraße. Die Nordwestgrenze des Flurstücks 531. Die Verbindung des nördlichen Grenzpunktes des Flurstückes 531 mit dem westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 611 und 609.
- Im Osten: Die Fabriciusstraße. Die Nordgrenzen der Flurstücke 609, 610, 383, 384, 385 und 386.
- Im Süden: Die Kronprinzstraße. Die östliche Grenze des Flurstücks 626 beginnend vom östlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 386 bis zum östlichen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 566. Die Südgrenze des Flurstücks 566.
- Im Westen: Der Kurfürstenweg. Die westliche Grenze des Flurstücks 288 und deren Verlängerung vom gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 399 bis zum westlichen gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 398, 397, 396, 577, 576, 44/1, 166, 241, 240, 146, 179, 178 und 531.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 7 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

**vom 23.12.2013 bis einschließlich 24.01.2014**

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 284, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der v.g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Interessierte können sich zu diesem Bebauungsplan auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) („Stadt/ Bürgerservice/ Stadtplanung“) informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „I-99 Kronprinzstraße / Fabriciusstraße“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 11.12.2013  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **124 Bekanntmachung über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „B-42 Parkplatzweiterung S-Bahnhof Langenfeld Rhld.“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, am 09.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „B-42 Parkplatzweiterung S-Bahnhof Langenfeld Rhld.“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 10.12.2013 hat der Rat der Stadt Langenfeld nunmehr beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „B-42 Parkplatzweiterung S-Bahnhof Langenfeld Rhld.“ einschließlich der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

### **Gebietsbegrenzung**

Im Norden: Die Nordgrenze des Plangebietes teilt das Flurstück 112 der Flur 14 in den südlichen Teil als Teil des Plangebietes und einen nördlichen Teil. Die Tiefe des Plangebietes beträgt vom Messpunkt (Ecke Flurstück 112/110 an Alter Knipprather Weg) entlang der Ostgrenze von Flurstück 112 genau 80 m. Von diesem Punkt aus verläuft orthogonal zur Ostgrenze des Flurstücks 112 bis an die Grenze des Flurstücks 114 der Flur 14 die Nordgrenze des Plangebietes.

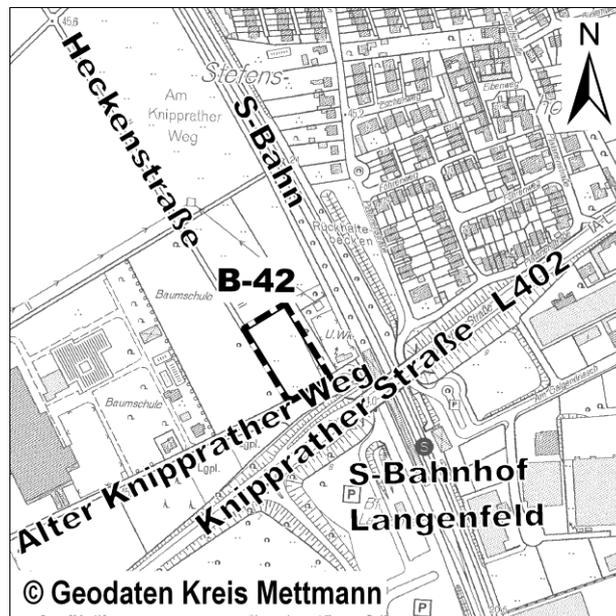
Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 112 der Flur 14 zu Flurstück 110 der Flur 14.

Im Süden: Die Südgrenze des Flurstücks 112 der Flur 14 zu Alter Knipprather Weg, Flurstück 970 der Flur 14.

Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 112, Flur 14, zu einem namenlosen Feldweg, Flurstück 114 der Flur 14.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Berghausen.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „B-42 Parkplatzerweiterung S-Bahnhof Langenfeld Rhld.“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „B-42 Parkplatzerweiterung S-Bahnhof Langenfeld Rhld.“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „B-42 Parkplatzerweiterung S-Bahnhof Langenfeld Rhld.“ wird mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

**vom 23.12.2013 bis einschließlich 24.01.2014**

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 286, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können sich Interessierte auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) über die Planung informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „B-42 Parkplatzerweiterung S-Bahnhof Langenfeld Rhld.“ unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu dem Bauleitplanentwurf liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit Beurteilung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, Mensch, Boden, Wasser, Luft- und Klima sowie Kultur- und Sachgüter
- Verkehrs- und Bedarfsanalyse
- Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann zu den Schutzgütern Wasser und Boden, zu Immissionen, Altlasten sowie Arten-, Natur- und Landschaftsschutz
- Stellungnahme des Verbandswasserwerkes Langenfeld-Monheim zum Schutz des Grundwassers
- Stellungnahme eines Bürgers zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs und damit zur Reduzierung der Emissionen des motorisierten Individualverkehrs.

Langenfeld Rhld, 11.12.2013  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **125 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-106 Richrather Straße / In den Griesen“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 10.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-106 Richrather Straße / In den Griesen“ beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren dient der Wiedernutzung einer derzeit mit anderen Nutzungen belegten Fläche. Es handelt sich dabei um das Gelände der ehemaligen Feuerwache, der Stadtwerke sowie des Verbandswasserwerkes.

Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

### **Gebietsbegrenzung Bebauungsplan "I-106 Richrather Straße / In den Griesen"**

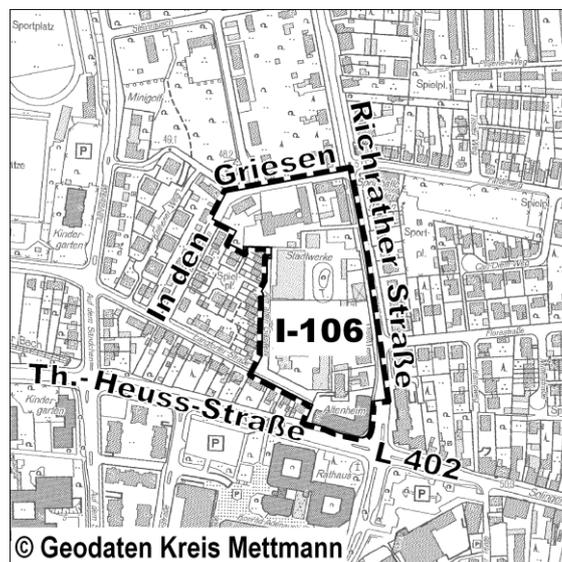
- Im Norden: Die Straße in den Griesen.  
Die östliche Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 263, Flur 2 bis zum Schnittpunkt der Parallelen der Westgrenze des Flurstücks 103, Flur 2; die Nordgrenze des Flurstücks 263, Flur 2; die Nordgrenze des Flurstücks 798, Flur 2; die westliche Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 798, Flur 2 bis zum Schnittpunkt der Westgrenze des Flurstücks 798, Flur 2; die Westgrenze des Flurstücks 798, Flur 2 bis zum Schnittpunkt der Verlängerung des Flurstücks 790, Flur 2.
- Im Westen: Die Straße „Am Alten Gaswerk“.  
Die Südgrenze des Flurstücks 790; die West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 532, Flur 2, die Westgrenze des Flurstücks 543, Flur 2; die südliche Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 542, Flur 2 bis zur Westgrenze des Flurstücks 589, Flur 2; die Westgrenze des Flurstücks 589, Flur 2; die Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 589, Flur 2 bis zur Südgrenze des Flurstücks 797, Flur 2.
- Im Süden: Die Langforter Straße / Theodor-Heuss Straße.  
Die Südgrenze des Flurstücks 797, Flur 2; die Westgrenze des Flurstücks 809, Flur 2; die Südgrenze des Flurstücks 809, Flur 2; die Nordgrenze des Flurstücks 444, Flur 2; die

Südgrenze des Flurstücks 809, Flur 2; die Ostgrenze des Flurstücks 809, Flur 2; die Südgrenze des Flurstücks 805, Flur 2; die östliche Verlängerung des Flurstücks 805, Flur 2 bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Gebietsbegrenzung.

Im Osten: Die Richrather Straße.  
Eine Parallele von 5 Metern zur Westgrenze des Flurstücks 436, Flur 25; eine Parallele von 5 Metern zur Westgrenze des Flurstücks 103, Flur 3.

Alle v. g. Flurstücke liegen in der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-106 Richrather Straße / In den Griesen“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-106 Richrather Straße / In den Griesen“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 11.12.2013  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **126 Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau einer Erdgas-Parallelleitung von Dormagen nach Bergisch Gladbach; 2. Bauabschnitt von Leverkusen-Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 30. Oktober 2013 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 1/05, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit von Dienstag, den 17. Dezember 2013 bis einschließlich Donnerstag, den 9. Januar 2014 im

Rathaus der Stadt Langenfeld,  
Konrad-Adenauer-Platz 1,  
40764 Langenfeld,  
2. Obergeschoss, Raum 287,

während der Dienststunden:

montags bis mittwochs	08:00 Uhr – 16:00 Uhr,
donnerstags	08:00 Uhr – 17:00 Uhr,
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 43b Nr. 5 EnWG).

Langenfeld, den 09.12.2013  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **127 Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Anschluss eines GuD-Kraftwerks der RheinEnergie AG an das Höchstspannungsnetz der Amprion GmbH**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 29. November 2013 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 6/12, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit von Dienstag, den 17. Dezember 2013 bis einschließlich Donnerstag, den 9. Januar 2014 im

Rathaus der Stadt Langenfeld,  
Konrad-Adenauer-Platz 1,  
40764 Langenfeld,  
2. Obergeschoss, Raum 287,

während der Dienststunden:

montags bis mittwochs	08:00 Uhr – 16:00 Uhr,
donnerstags	08:00 Uhr – 17:00 Uhr,
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 43b Nr. 5 EnWG).

Langenfeld, den 09.12.2013  
gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## **128 Aufgebot**

Das Sparkassenbuch **302 280 48 47** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 25.11.2013  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand

## **129 Aufgebot**

Das Sparkassenbuch **302 235 7960** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 29.11.2013  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand

## **130 Kraftloserklärung**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 225 2716** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 25.11.2013  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand

## **131 Kraftloserklärung**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 289 3790** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 04.12.2013  
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.  
gez. Der Vorstand